

Ergänzung zu den FAQ's:

Was ist in der Essenspauschale enthalten?

Die Essenspauschale bzw. Mittagessenkosten belaufen sich in jeder städtischen Kindertagesstätte aktuell pauschal auf 50,00 € pro Monat.

Diese Kosten beinhalten lediglich die Lebensmittelkosten.

Personalkosten sowie Zubereitungskosten sind nicht darin erhalten. Diese werden vom Träger getragen.

Bei der Verpflegung der Kinder wird auf eine frische und abwechslungsreiche Küche gesetzt. Hierzu bereiten die Kitas täglich die Speisen selbst frisch zu und beliefern damit auch weitere städtische Einrichtungen oder lassen sich täglich von der Cateringfirma Fuhr aus Bretzenheim frisch beliefern.

In allen Fällen kann auf spezielle Unverträglichkeiten eingegangen werden. Sie können dies gerne bei der Kitaleitung Ihrer Einrichtung ansprechen.

Wann ist die Essenpauschale fällig?

Die Essenspauschale wird immer zum Ersten eines laufenden Monats von Ihrem über das SEPA-Lastschriftmandat hinterlegte Bankkonto über die Stadtkasse Bad Kreuznach abgebucht.

Sollte es Ihrerseits zu zahlungsbedingten Schwierigkeiten kommen, können Sie uns hierzu unter der Mailadresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de kontaktieren.

Gerne stellen wir die Zahlungsart für Sie auf Überweisung um.

Warum ist eine anteilige Rückerstattung der Essenspauschale nicht möglich?

Die Stadt Bad Kreuznach hat bei der Berechnung der Essenspauschale bereits Ferienzeiten, krankheitsbedingte Ausfälle (Personal/Kinder), Feiertage und betriebsrelevante Schließzeiten berücksichtigt.

Daher ist eine anteilige Erstattung der Pauschale ausgeschlossen.

Gerne können Sie sich bei konkreten Fragen hierzu über die E-Mail-Adresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de an uns wenden.

Was ist in den Zusatzleistungen enthalten?

Die Zusatzleistungen beinhalten aktuell die den Kindern in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Getränke, Frühstücksartikel und Snacks.

Wann sind die Zusatzleistungen fällig?

Die Zusatzleistungen werden immer zum Ersten eines beginnenden Quartals von Ihrem über das SEPA-Lastschriftmandat hinterlegte Bankkonto über die Stadtkasse Bad Kreuznach abgebucht (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres).

Sollte es Ihrerseits zu zahlungsbedingten Schwierigkeiten kommen, können Sie uns hierfür unter der Mailadresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de kontaktieren.

Gerne stellen wir die Zahlungsart für Sie auf Überweisung um.

Warum ist eine Rückerstattung der Zusatzleistungen nicht in jedem Fall möglich?

Für die einzelnen Kindertagesstätten fallen je nach Frühstücksangebot unterschiedlich hohe Zusatzleistungen pro Monat an.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Falle einer Platzkündigung eine anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Zusatzleistungen erst ab einem Erstattungsbetrag von 5,00 € vornehmen können.

Gerne können Sie sich bei konkreten Fragen hierzu über die E-Mail-Adresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de an uns wenden.

Wie setzt sich der Krippen- und Hortbeitrag zusammen?

Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die städtischen Einrichtungen zur Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres Krippenbeiträge sowie für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Hortbeiträge.

Die Beiträge decken die zusätzlichen Personalkosten für die Betreuung der Krippe- und Hortkinder. Diese werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl in der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen.

Gerne können Sie sich bei konkreten Fragen hierzu über die E-Mail-Adresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de an uns wenden.

Wann sind die Elternbeiträge für Krippe und Hort fällig?

Der Elternbeitrag wird immer zum Ersten eines beginnenden Monats von Ihrem über das Sepa-Lastschriftmandat hinterlegte Bankkonto über die Stadtkasse Bad Kreuznach abgebucht.

Sollte es Ihrerseits zu zahlungsbedingten Schwierigkeiten kommen, können Sie uns hierfür unter der Mailadresse verwaltungkita@bad-kreuznach.de kontaktieren.

Gerne stellen wir die Zahlungsart für Sie auf Überweisung um.

Ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge möglich?

Die Beitragspflicht bleibt bestehen. Selbst dann, wenn das Kind dem Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, die Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes (Streik) nicht möglich ist.